



BESTATTUNGS- und FRIEDHOFREGLEMENT

Beschlossen am 05. November 2003, Revision vom 14. November 2023

Gültig ab 01. Januar 2024

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1	Zweck	4
§ 2	Personenbezeichnungen	4
§ 3	Aufsicht und Vollzug	4
§ 4	Ausnahmen	5

II. VORSCHRIFTEN ÜBER DAS BESTATTUNGSWESEN

§ 5	Pflicht zur Anmeldung eines Todesfalles	5
§ 6	Leichenschau	5
§ 7	Todesfälle zu Hause	5
§ 8	Aufbahrung	5
§ 9	Ablauf der Bestattung	5
§ 10	Anspruch auf Bestattung, Auswärtige	6
§ 11	Einsargen, Transport	6
§ 12	Kremation	6
§ 13	Särge und Urnen	6
§ 14	Umbestattung	6
§ 15	Friedhofplan	7
§ 16	Art der Bestattung	7
§ 17	Konzessionsdauer für Familiengräber	7
§ 18	Konzessionsverträge für Familiengräber	7
§ 19	Verlängerung der Konzessionsdauer	7
§ 20	Bestattungszeiten	8
§ 21	Grabesruhe	8
§ 22	Friedhofaufsicht	8
§ 23	Allgemeines Verhalten	8

III. BESTIMMUNGEN ÜBER DIE GRABSTÄTTEN UND GRABMÄLER

§ 24	Grösse, Platzierung, Ausnahmen	8
§ 25	Schriftplatten für Gemeinschaftsgrab	9

IV. BEPFLANZUNGSVORSCHRIFTEN

§ 26	Bepflanzung und Pflege	9
§ 27	Grabbepflanzung Gemeinschaftsgrab	10
§ 28	Vernachlässigung des Unterhalts	10
§ 29	Entsorgung der Abfälle	10
§ 30	Grabräumung	10

V. DIENSTLEISTUNGEN UND FINANZEN

§ 31	Dienstleistungen für Einheimische und Auswärtige	10
§ 32	Finanzen	11

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 33	Übertretungen	11
§ 34	Haftung	11
§ 35	Schadenersatz	11
§ 36	Aufsicht	11
§ 37	Strafbestimmungen	11
§ 38	Beschwerde	11
§ 39	Inkraftsetzung	12

ANHANG I 13

Friedhof- und Bestattungsgebühren	13
-----------------------------------	----

ANHANG II 14

Die Einwohnergemeinde Mühlau erlässt, gestützt auf Paragraf 47 Absatz 1 des Gesundheitsgesetzes des Kantons Aargau (GesG), auf Paragraf 3 der Verordnung über das Bestattungswesen (Bestattungsverordnung) und auf Paragraf 20 Absatz 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnerwohnergemeinden des Kantons Aargau (Gemeindegesetz) das nachfolgende

Bestattungs- und Friedhofreglement der Gemeinde Mühlau

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Zweck

- ¹ Das vorliegende Reglement regelt die Zuständigkeit, die Organisation, die administrativen und finanziellen Belange sowie Rechte und Pflichten der Beteiligten.
- ² Die nachfolgenden Bestimmungen werden in erster Linie erlassen, um eine gute Gesamtwirkung der Friedhofanlage und Gräber zu erlangen und damit einer unfachgemässen Gestaltung einzelner Gräber entgegenzuwirken. Es soll ein harmonisches und würdiges Erscheinungsbild der Gesamtanlage gewährleistet werden. Innerhalb der gesetzten Grenzen soll der persönlichen Ausgestaltung des Grabmals Raum gegeben werden.
- ³ Der Gemeinderat ist dafür verantwortlich, dass jeder Person, die auf dem Friedhof von Mühlau bestattet wird, ein würdiges Begräbnis gewährleistet wird.

§ 2 Personenbezeichnungen

Personenbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 3 Aufsicht und Vollzug

- ¹ Das gesamte Bestattungs- und Friedhofswesen ist Sache der Einwohnergemeinde und untersteht der Aufsicht des Gemeinderates.
- ² Der Gemeinderat kann für den Vollzug dieses Reglementes eine Friedhofkommission wählen. In dieser sollen die Katholische und Reformierte Kirchgemeinde sowie der Gemeinderat vertreten sein.
- ³ Die Friedhofkommission wird mit folgenden Aufgaben betraut:
 - Antragstellung für
 - Anlegung neuer Grabstätten beziehungsweise -schilder,
 - Aufhebung bestehender Grabstätten beziehungsweise -schilder,
 - Ausführung baulicher und/oder gestalterischer Massnahmen auf dem Friedhofsareal,
 - Verlängerung der Grabesruhe (vergleiche Paragraf 21 hienach),
 - Änderung oder Neufassung dieses Reglementes.
- ⁴ Im Übrigen erfüllt die Friedhofkommission jene Aufgaben, die ihr vom Gemeinderat Mühlau zugewiesen werden.

⁵ Der Totengräber und der Friedhofgärtner unterstehen dem Gemeinderat.

§ 4 Ausnahmen

Wenn die Umstände es gerechtfertigen, können Ausnahmen und Abweichungen von diesem Reglement durch den Gemeinderat gestattet werden.

II. VORSCHRIFTEN ÜBER DAS BESTATTUNGSWESEN

§ 5 Pflicht zur Anmeldung eines Todesfalles

¹ Jeder Todesfall in der Gemeinde und jeder Todesfall von Einwohnern, der ausserhalb der Gemeinde erfolgt, ist der Gemeinde unverzüglich, spätestens jedoch innert zwei Tagen, zu melden.

² Zu diesen Anzeigen sind verpflichtet: Das Familienoberhaupt, der Ehegatte, die dem Verstorbenen nächstverwandten Personen oder bei deren Fehlen, Hauseigentümer oder andere Personen, die aus eigener Wahrnehmung Kenntnis vom Todesfall haben.

³ Wer Kenntnis vom Tode einer unbekannten Person erhält oder die Leiche einer solchen findet, hat sofort der Kantonspolizei Anzeige zu erstatten.

§ 6 Leichenschau

Bei jeder verstorbenen Person und jeder aufgefundenen Leiche ist eine Leichenschau vorzunehmen. Diese besteht in der Feststellung und Bescheinigung des eingetretenen Todes und der Identität des Verstorbenen. Die Leichenschau ist durch den behandelnden Arzt oder, wenn ein solcher fehlt beziehungsweise wenn er ablehnt, durch den Bezirksarzt vorzunehmen. Wenn der Bezirksarzt verhindert ist, kann er die Leichenschau einem anderen Arzt übertragen (Paragraf 2, Aargauische Leichenschauverordnung).

§ 7 Todesfälle zu Hause

Tritt der Tod zu Hause ein, dann ist - nach erfolgter Todesbestätigung durch die Ärztin oder den Arzt - der Leichnam in der Regel innert 24 Stunden auf den Friedhof oder in ein Krematorium überführen zu lassen.

§ 8 Aufbahrung

Für die Aufbahrung eines Leichnams zwischen Todestag und Bestattung steht der Aufbahrungsraum zur Verfügung. Er wird den Angehörigen zur Verfügung gestellt, sofern kein Grund dies verbietet.

§ 9 Ablauf der Bestattung

¹ An Sonn- und Feiertagen werden keine Bestattungen vorgenommen.

- ² Die Bestattung beziehungsweise Kremation darf nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. Erdbestattungen sollen nicht später als 96 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. Vorbehalten bleibt die Anwendung besonderer Bestimmungen.
- ³ Die Bestattung darf erst vorgenommen werden, wenn die Leiche vom zuständigen Amt, aufgrund einer ärztlichen Todesbescheinigung, zur Bestattung freigegeben worden ist.
- ⁴ In Ausnahmefällen, insbesondere bei ansteckenden Krankheiten, kann der Gemeinderat, gestützt auf das Zeugnis des Bezirksarztes, eine frühere Bestattung anordnen.
- ⁵ Ist eine amtliche Untersuchung über den Todesfall im Gang, so ist in jedem Fall die Einwilligung der Untersuchungsbehörde erforderlich.
- ⁶ Trauergelächte finden keine statt.

§ 10 Anspruch auf Bestattung, Auswärtige

- ¹ Alle Personen mit letztem zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Mühlau haben Anspruch auf eine Bestattung auf dem Friedhof. Bestattungen von Totgeburten sind jenen von Kindern gleichgestellt.
- ² Über die Bestattung von auswärtigen Personen entscheidet der Gemeinderat unter Beachtung der festgesetzten Gebühr.

§ 11 Einsargen, Transport

- ¹ Das Einsargen sowie der Transport der Leiche hat durch ein anerkanntes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.
- ² Der eingesargte Leichnam soll möglichst rasch in die Aufbahrungsräume überführt werden.

§ 12 Kremation

- ¹ Im Einvernehmen mit den Angehörigen setzt die Gemeinde Mühlau mit dem Krematorium die Kremationszeit fest und nimmt die Anmeldung vor.
- ² Die Abholung der Urne im Krematorium ist Sache der Angehörigen. Sie können auch eine Drittperson auf ihre Kosten damit beauftragen.

§ 13 Säрге und Urnen

- ¹ Die Säрге müssen aus leicht verrottendem Holz gefertigt sein.
- ² Die Urnen müssen aus Ton oder leicht verrottendem Holz gefertigt sein.

§ 14 Umbestattung

- ¹ Säрге sowie erstbestattete Urnen dürfen nicht umbestattet werden.

² Zweitbestattete Urnen dürfen bei der Aufhebung eines Grabfeldes in ein bestehendes Reihengrab, in ein bestehendes Urnengrab oder ins Gemeinschaftsgrab umbestattet werden. Die Umbestattung in ein neues Grab ist ausgeschlossen.

³ Die Umbestattung ist gebührenpflichtig.

⁴ Für Urnen, die bei der Umbestattung beschädigt werden, ist die Gemeinde nicht ersatzpflichtig.

§ 15 Friedhofplan

Für das Anlegen, die Anordnung und die Art der Gräber sowie für die Reihenfolge der Beisetzungen ist der Friedhofplan massgebend.

§ 16 Art der Bestattung

¹ Die Bestattungsart richtet sich in erster Linie nach dem Wunsch des Verstorbenen, in zweiter Linie nach jenem der nächsten Angehörigen. Fehlt eine entsprechende Willensäußerung, so ordnet die Gemeinde die Kremation an, und die Asche des Verstorbenen wird im Gemeinschaftsgrab beigesetzt.

² Folgende Bestattungsarten sind zulässig:

- a) die Bestattung des Sarges im Einzel- oder Familiengrab,
- b) die Bestattung der Urne im Gemeinschaftsgrab,
- c) die Bestattung der Urne in einem neuen Urnengrab,
- d) die Bestattung der Urne in einem bestehenden Urnengrab,
- e) die Bestattung der Urne in einem bestehenden Erdgrab.

³ Die Aufbewahrung von Urnen zu Hause ist grundsätzlich möglich.

§ 17 Konzessionsdauer für Familiengräber

Die Konzessionsdauer für alle Familiengräber beträgt 45 Jahre. Dazu kommt die gesetzliche Grabesruhe der zuletzt bestatteten Person. Nach Ablauf der Konzessionsdauer oder nach Erlöschen der Konzessionsdauer infolge Vernachlässigung des Grabunterhaltes (Paragraf 28) hat bei Familiengräbern die Einwohnergemeinde nach Ablauf der Grabesruhe der zuletzt bestatteten Leiche das freie Verfügungsrecht über die Grabstätte.

§ 18 Konzessionsverträge für Familiengräber

Der Gemeinderat hat über Familiengräber Konzessionsverträge abzuschliessen und darüber eine Kontrolle zu führen. Der Vertrag tritt erst mit der Bezahlung der ganzen ersten Konzessionsgebühr in Kraft.

§ 19 Verlängerung der Konzessionsdauer

Nach Ablauf der Konzessionsdauer kann der Gemeinderat auf Antrag hin die Konzessionsdauer für weitere 45 Jahre abschliessen. Die Konzessionsgebühr richtet sich nach Anhang I.

§ 20 Bestattungszeiten

Tag und Zeitpunkt der Bestattung werden durch die Gemeinde nach Vereinbarung mit dem zuständigen Pfarramt und den Angehörigen festgesetzt.

§ 21 Grabesruhe

¹ Die Grabesruhe beträgt 20 Jahre. Verlängerungen werden im Ausnahmefall bewilligt und wenn keine betrieblichen Gründe dagegen sprechen. Die Beisetzung von Urnen in bestehende Gräber verlängert die Grabesruhe nicht. Vorbehalten sind amtliche oder gerichtlich angeordnete Exhumierungen.

² Auf übereinstimmendes Begehren der nächsten Angehörigen sind Urnen vom Gemeinderat vor Ablauf dieser Frist zur Entnahme freizugeben, soweit dieser vorzeitigen Freigabe keine wesentlichen Interessen entgegenstehen. Der Grabunterhalt ist dabei von den Angehörigen bis zum Ablauf der Grabesruhe weiterhin angemessen sicherzustellen oder gegenüber der Gemeinde finanziell abzugelten.

§ 22 Friedhofaufsicht

Der Gemeinderat Mühlau überwacht die Einhaltung des Friedhofreglementes und sorgt für den Unterhalt und die Pflege des Friedhofes. Seinen Anordnungen ist nachzukommen.

§ 23 Allgemeines Verhalten

Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Im Friedhofareal sind insbesondere untersagt:

- das Lärmen und Spielen
- das Befahren mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Dienstfahrzeuge
- das Mitführen und Laufenlassen von Hunden und anderen Tieren
- das Ablegen von Abraum und Abfällen ausserhalb der dafür bestimmten Plätze und Behälter
- das Herrichten von Gräbern an Sonn- und Feiertagen

III. BESTIMMUNGEN ÜBER DIE GRABSTÄTTEN UND GRABMÄLER

§ 24 Grösse, Platzierung, Ausnahmen

¹ Die Gräber weisen folgende Grössen auf:

Grabtyp	Grabgruft	Grabfläche
<u>Reihengräber (Erwachsene)</u>		
Länge:	2.20 m	1.50 m
Breite:	0.90 m	0.90 m
Tiefe:	1.50 m	

Reihengräber (Kinder)

Länge:	1.50 m	1.00 m
Breite:	0.60 m	0.60 m
Tiefe:	1.50 m	

Urnengräber (Reihengrab)

Länge:	0.50 m	1.20 m
Breite:	0.50 m	0.80 m
Tiefe:	0.80 m	

Urnengräber (Gemeinschaftsgrab)

Länge:	0.50 m	0.95 m
Breite:	0.50 m	0.60 m
Tiefe:	0.80 m	

Familiengräber

Länge:	2.20 m	2.50 m
Breite:	je 0.90 m	2.00 m f. 2 Personen
je	0.90 m	3.00 m f. 3 Personen
je	0.90 m	4.00 m f. 4 Personen
Tiefe:	1.80 m	

² Für Errichtung und Gestaltung der Grabmäler gelten die Vorschriften in Anhang II.

³ Schadhafte, schief- oder nicht mehr feststehende Grabmäler sind auf Weisung des Gemeinderates durch die Angehörigen innert Monatsfrist instand zu stellen. Nach unbenütztem Ablauf der gesetzten Frist erfolgen die notwendigen Massnahmen durch die Gemeinde zu Lasten der Angehörigen.

§ 25 Schriftplatten für Gemeinschaftsgrab

Die Schriftplatten für das Gemeinschaftsgrab werden von der Gemeinde bereitgestellt und versetzt. Die Gravur wird ebenfalls durch die Gemeinde auf Kosten der Angehörigen in Auftrag gegeben.

IV. BEPFLANZUNGSVORSCHRIFTEN

§ 26 Bepflanzung und Pflege

Grundsätzliches:

¹ Die Grabbepflanzung soll dem Charakter des Friedhofes und seiner Umgebung entsprechen.

² Das Bepflanzen und die Pflege der Gräber sind Sache der Angehörigen. Die Gräber sind von den Angehörigen sauber und in Ordnung zu halten. Der Zugang zu den einzelnen Gräbern darf weder durch die Bepflanzung noch durch den Grabschmuck beeinträchtigt sein. Ebenso darf die Grabbeschriftung nicht verdeckt sein. Sträucher und Zierhölzer dürfen eine Höhe von 50 cm nicht übersteigen. Die Nachbargräber sind dabei zu schonen.

§ 27 Grabbepflanzung Gemeinschaftsgrab

¹ Das Aufstellen von Blumenschmuck für Urnen im Gemeinschaftsgrab ist mit Ausnahme von Steckvasen nicht gestattet. Der Friedhofgärtner hat für die Einhaltung dieses Verbotes zu sorgen. Ausgenommen davon sind die ersten zwei Monate nach der Trauerfeier.

²

Die Bepflanzungen beim Gemeinschaftsgrab werden durch die Gemeinde Mühlau angelegt.

§ 28 Vernachlässigung des Unterhalts

Werden Gräber durch die Angehörigen trotz Aufforderung nicht bepflanzt und ordentlich unterhalten, so werden diese auf Kosten der Angehörigen abgeräumt und mit einer Dauerbepflanzung versehen.

§ 29 Entsorgung der Abfälle

Welke Kränze, Blumen, et cetera sind in die offiziellen Abfallkörbe zu entsorgen. Leere Gefäße sind vom Grab zu entfernen. Der Friedhofgärtner ist befugt, leere Gefäße oder verwelkten Grabschmuck abzuräumen.

§ 30 Grabräumung

¹ Die Räumung der Grabfelder ist Sache der Angehörigen. Die Räumung wird mindestens drei Monate vor Ablauf der Grabesruhe des Letztverstorbenen beziehungsweise vor dem geplanten Räumungstermin bekanntgegeben. Die Bekanntgabe erfolgt durch Publikation im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Mühlau und - soweit mit vertretbarem Aufwand ermittelbar - durch Mitteilung an einen Angehörigen.

² Zur Entfernung der Grabbepflanzungen und der Grabmäler wird eine angemessene Frist gesetzt. Nach unbenütztem Ablauf dieser Frist erfolgt eine Räumung durch die Gemeinde Mühlau auf Kosten der Angehörigen. Die abgeräumten Materialien gehen in das Eigentum der Gemeinde Mühlau über. Es können seitens der Angehörigen keine Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden.

V. DIENTSTLEISTUNGEN UND FINANZEN

§ 31 Dienstleistungen für Einheimische und Auswärtige

¹ Die Gemeinde erbringt bei Verstorbenen folgende Dienstleistungen:

- Benützung des Aufbahrungsraumes
- Zuweisung des Bestattungsortes mit Graböffnung
- Friedhof- und Gebäudeunterhalt (exklusive Grabunterhalt)

² Die übrigen im Bestattungs- und Friedhofswesen erbrachten Dienstleistungen sind grundsätzlich kostenpflichtig. Es gelten die im Anhang I festgelegten Gebühren und Kostenbeiträge.

§ 32 Finanzen

Das Rechnungswesen wird durch die Finanzverwaltung der Einwohnergemeinde besorgt.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 33 Übertretungen

Vorschriftswidriges wird auf Kosten der fehlbaren Personen im Sinne dieses Reglementes korrigiert.

§ 34 Haftung

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden an privaten Grabmälern, Pflanzungen, Kränze und anderen Gegenständen.

§ 35 Schadenersatz

Wer beim Aufstellen von Grabmälern oder bei anderen Arbeiten Nachbargräber oder allgemeine Anlagen beschädigt, ist schadenersatzpflichtig. Beschädigungen sind unverzüglich dem Bauamt oder der Gemeindekanzlei zu melden.

§ 36 Aufsicht

Der Friedhofbeauftragte achtet auf Ruhe und Ordnung auf dem Friedhof. Wer Ärgernis erregt, kann weggewiesen werden. Die Verzeigung bleibt vorbehalten.

§ 37 Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Vorschriften werden vom Gemeinderat geahndet, sofern nicht Strafverfolgung aufgrund kantonaler oder eidgenössischer Gesetzesbestimmungen eintritt.

§ 38 Beschwerde

¹ Gegen die gestützt auf dieses Reglement ergehenden Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen nach Eröffnung beim Departement des Innern des Kantons Aargau, Gemeindeabteilung, 5001 Aarau, Beschwerde erhoben werden.

² Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 09. Juli 1968.

§ 39 Inkraftsetzung

Das revidierte Friedhofreglement mit den Anhängen I und II tritt nach mit Rechtskraft des Beschlusses der Einwohnergemeindeversammlung vom 14. November 2023 auf den 01. Januar 2024 in Kraft und ergänzt das bisherige Reglement vom 05. November 2003.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

Oliver Stöckli

Thomas Isler

ANHANG I

zum Friedhofreglement vom 01.01.2004

Friedhof- und Bestattungsgebühren

AKTUELLE GEBÜHREN (exkl. Mehrwertsteuer)		
A. Bestattung Einheimische		
- Reihengrab für Erwachsene	Fr.	500.00
- Reihengrab für Kinder unter 8 Jahren	Fr.	400.00
- Urnenbeisetzung (neues Grab)	Fr.	200.00
- Urnenbeisetzung (bestehendes Reihen- oder Familiengrab)	Fr.	150.00
- Beisetzung einer Urne im Gemeinschaftsgrab Die Kosten für die Namensbeschriftung werden nach Aufwand verrechnet.	Fr.	1'000.00
B. Bestattung Auswärtige		
- Reihengrab für Erwachsene	Fr.	1'000.00
- Urnenbeisetzung (neues Grab)	Fr.	400.00
- Urnenbeisetzung (bestehendes Grab)	Fr.	300.00
- Beisetzung einer Urne im Gemeinschaftsgrab	Fr.	2'000.00
C. Familiengrab		
- Konzessionsgebühr nur für verstorbene Gemeindeglieder pro Grabstätte plus Bestattungskosten	Fr.	700.00
D. Übrige Dienstleistungen		
wie z.B. Urnenausgrabungen/-verlegungen, Exhumierungen und Instandstellung von Gräbern und Grabmälern und so weiter.	nach	Aufwand
- Ausgraben und Aushändigen einer Urne	Fr.	200.00
E. Teuerungsklausel		
Dieser Tarif basiert auf dem Landesindex der Konsumentenpreise von 102.4 Punkten (Stand Februar 2003, Basis Mai 2000 = 100 Punkte). Der Gemeinderat Mühlau kann ihn anpassen, sofern die Erhöhung 0.5 Punkte übersteigt.		

ANHANG II

zum Friedhofreglement vom 01.01.2004

1. Allgemeiner Grundsatz

- ¹ Zum Erzielen eines würdigen und harmonischen Friedhofbildes sind nur individuell gestaltete Grabmäler aus ästhetisch wirkenden Gesteinsarten sowie speziell modellierte Bronzereliefs und kunstgeschmiedete Arbeiten zugelassen.
- ² Das Grabmal soll durch seine gestalterische Absicht in Bezug auf Bearbeitung, Proportionen, Motiv und Schrift überzeugen, den Forderungen des Schönheitssinnes entsprechen und sich in das Gesamtbild des Friedhofes ruhig und harmonisch einfügen.

2. Bewilligungspflicht

- ¹ Für die Errichtung von Grabmälern ist die Bewilligung des Gemeinderates Mühlau erforderlich.
- ² Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist dem Gemeinderat Mühlau ein Gesuch mit vollständigen Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung sowie eine saubere, detailgetreue Handzeichnung im Massstab 1 : 10 im Doppel einzureichen.
- ³ Grabzeichen, welche der Bewilligung und den Vorschriften nicht entsprechen, dürfen nicht gesetzt werden. Bei Zuwiderhandlungen können sie auf Kosten des Erstellers entfernt werden.
- ⁴ Gegen ablehnende Entscheide kann das in Paragraf 38 des Bestattungs- und Friedhofreglementes genannte Rechtsmittel ergriffen werden.

3. Werkstoffe

- ¹ Als Werkstoffe für die Erstellung von Grabmälern sind Naturstein, Holz, Schmiedeisen und nicht serienmässig hergestellte Bronze zugelassen.
- ² Von der Verwendung ausgeschlossen sind weisser Marmor, Rosamarmor, schwarzer Granit, Zement- und Kunststeine, Klinker, Blech, Gusseisen, Draht, Porzellan, Schrifttafeln aus Glas, Email oder ähnlichen Materialien und aus verschiedenen Gesteinsarten zusammengesetzte Grabzeichen. Nachahmungen natürlicher Gegenstände durch andere Stoffe (zum Beispiel Holzkreuze, Baumstämme und ähnliches aus Stein und Guss), und ähnlich ungünstig wirkende Materialien.
- ³ Von den Natursteinarten eignen sich besonders Sandsteine, Muschelkalksteine, Kalksteine, Granite, Gneise und Serpentine.
- ⁴ Auf Hochglanz polierte Steine sind nicht zulässig. Ausgenommen sind handwerklich matt geschliffene* Steine, welche eine gewisse Bombierung aufweisen. (* Handwerkliche Bearbeitung einer Fläche mit anschliessendem Mattschliff.)

⁵ Die Denkmäler sind handwerklich richtig, entsprechend dem Charakter des jeweiligen Materials zu bearbeiten. Unebene Bruchflächen, auch an den Steinrückseiten, grobe Spitzen von Oberflächen, extrem verschiedene Bearbeitungsweisen, sowie andere erkünstelte Effekte (Bemalung und so weiter) sind verboten.

⁶ Für jedes Grabmal aus Stein darf - einschliesslich des Sockels - nur eine Gesteinsart verwendet werden. Grabmäler aus Holz, Schmiedeisen und Bronze dürfen auf Natursteinsockel gestellt werden.

4. Bearbeitung

¹ Generell muss der für das jeweilige Grabzeichen gewählte Werkstoff materialgerecht bearbeitet sein.

² Alle Flächen des Grabmals aus Stein müssen handwerklich behauen, roh gespalten oder geschliffen sein.

³ Das Polieren, Anpolieren, Einbrennen, Einwachsen und Sandstrahlen von Materialien sowie das Fräsen von Seitenkanten sind nicht gestattet.

5. Formen

¹ Die Grabdenkmäler sollen in ihrer Form schlicht sowie handwerklich und persönlich richtig empfunden sein. Besonderes Gewicht ist auf eine klare Linienführung und gute Proportionen zu legen.

² Felsformen, Findlinge sowie unbearbeitete Steine sind unzulässig.

6. Schrift und Schmuck

¹ Die bildhauerische Gestaltung des Grabzeichens - insbesondere seiner Vorderfläche - zu einem eigentlichen Bild- oder Schriftstein ist erwünscht. Schrift- und Schmuckformen sollen handwerklich ausgeführt werden und sich im Grabmal harmonisch einfügen.

² Unzulässig sind naturalistische Bildreliefs, Radierungen, Mosaik, Fotografien, auffällig bemalte oder versilberte Inschriften sowie Goldschriften auf dunklen Materialien. Gleiches gilt - mit Ausnahme von Kreuzdarstellungen - für industriell hergestellte Eisen, Bronzereliefs, Plastiken, Metallornamente und Schriften sowie mit Pantograph hergestellte Schablonschriften. Das Bemalen von erhabenen Schriften, Ornamenten und Reliefs ist ebenfalls untersagt.

³ Der Ersteller kann seinen Namen seitlich auf dem Grabmal, 25 cm ab Boden, linksseitig, anbringen. Der Schriftzug soll unauffällig sein. Die Verwendung von Namensplaketten ist nicht gestattet.

7. Grabmal-Masse

Die Höchst- beziehungsweise Mindestmasse der Grabmäler betragen:

Grabsteine	max. Höhe	max. Breite	Dicke
Reihengräber Erdbestattung	105 cm	55 cm	12 - 16 cm
Kindergräber	70 cm	35 cm	12 - 14 cm
Urnengräber	90 cm	45 cm	12 - 14 cm
Familiengräber	120 cm Kreuze und Freiplastiken dürfen nicht höher als 140 cm sein.	$\frac{3}{4}$ der Feldbreite	

Die vorerwähnten Maximalhöhen dürfen nicht mehr als 20 cm unterschritten werden.

8. Setzen und Unterhalt der Grabmäler

- ¹ Die Grabmäler sind - auf der Rückseite eine Linie bildend - auf die von der Gemeinde vorbereiteten Streifenfundamente zu setzen und mit diesen fachgerecht zu verbinden.
- ² Die Grabmäler auf den Urnengräbern sollen auf eine ihrer Grösse und ihrem Gewicht angepasste, massive Unterlagsplatte gestellt und mit dieser fachgerecht verbunden werden. Die Unterlagsplatte soll mindestens 6 cm dick sein und vorne und hinten einen Vorsprung von mindestens 5 cm aufweisen.
- ³ Das Setzen der Grabmäler bei Familiengräber darf frühestens 10 Monate und bei Reihengräber frühestens drei Monate nach der Beerdigung erfolgen. Bei Urnengräbern fällt diese Wartezeit dahin. Jedoch wird empfohlen, mit der Auswahl eines Grabdenkmals rund sechs Monate zuzuwarten, um aus einer gewissen Distanz eine gute Entscheidung treffen zu können.
- ⁴ An Samstagen sowie am Vortag von örtlichen Feiertagen dürfen keine Grabmäler aufgestellt werden.

9. Einfassungen

Feste Grabeinfassungen sind unzulässig. Mit dem Grabmal verbundene Blumen- und Weihwassergefässe sowie Zutaten jeder Art sind nicht gestattet. Das Erstellen von Mäuerchen oder Bänken aus Bruch- oder Hausteinen ist untersagt. Die Grabdenkmäler sind ohne Sockel auf das vorhandene Betonfundament zu stellen. Bei schmiedeisernen Kreuzen wird ein Sockel von 25 cm Höhe und 20 cm Breite gestattet.

10. Ausnahmebestimmungen

Der Gemeinderat Mühlau ist berechtigt, ausnahmsweise Abweichungen von den Ziffern 3 - 7 dieses Anhangs zu bewilligen, sofern besondere künstlerische und ästhetische Gründe sie rechtfertigen und dadurch weder die unmittelbare Umgebung des betreffenden Grabes noch die ruhige Wirkung des gesamten Friedhofbildes beeinträchtigt werden.

Dieses Reglement ist durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 4. Dezember 1992 genehmigt worden.

Die Teiländerungen der Paragraphen 17, 22, 23 und 27 sowie die Neuerstellung der Paragraphen 17a und 25a wurden durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 27. November 2020 genehmigt und treten per 1. Januar 2021 in Kraft.

Die Revision dieses Reglements wurde durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 14. November 2023 genehmigt und tritt auf den 01. Januar 2024 in Kraft.